



Männerchor Zug

Gegründet 1835

Statuten

Genehmigt am 31. März 2004

1. Zweck des Vereins
2. Mitgliedschaft
3. Organe und Kommissionen
4. Finanzen
5. Allgemeine Bestimmungen
6. Auflösung des Vereins
7. Schlussbestimmungen

1. Zweck des Vereins

- 1 .1 Der Männerchor Zug ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 1 .2 Der Verein fördert die Pflege des Männergesanges, die Geselligkeit und Kameradschaft durch regelmässige wöchentliche Gesangsproben, öffentliche Liedervorträge, Durchführung von Konzerten, Teilnahme an Sängerfesten sowie Organisation von geselligen Anlässen, Sängerreisen und weiteren vom Verein beschlossenen Veranstaltungen.
- 1 .3 Der Männerchor Zug ist Mitglied der Zentralschweizerischen Chorvereinigung und ist somit auch der Schweizerischen Chorvereinigung angeschlossen. Er kann auch anderen Sängerverbänden und kulturellen Körperschaften beitreten.

2. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern

- 2.1 Aktivmitglieder
 - 2.1.1 Wer dem Verein als Aktivmitglied beitreten will, gibt seine Anmeldung dem Präsidenten schriftlich bekannt (Anmeldekarte). Er unterzieht sich einer Stimmprüfung durch den Dirigenten / die Dirigentin. Sofern seitens der Mitglieder keine Einwände erfolgen, wird der Kandidat in der Regel nach dem Besuch von drei Proben als Aktivmitglied aufgenommen. Die Aufnahme wird mit der Abgabe der Vereinsstatuten schriftlich bestätigt.
 - 2.1.2 Die Aktivmitglieder sind in allen Vereinsangelegenheiten stimmberechtigt.
 - 2.1 .3 Die Aktivmitglieder verpflichten sich, an den vom Vorstand festgesetzten Proben und Veranstaltungen teilzunehmen sowie bei offiziellen Anlässen mitzuwirken. Im Verhinderungsfall ist eine Entschuldigung beim Präsidenten oder durch einen Sängerkollegen unerlässlich.
 - 2.1.4 Jedes Aktivmitglied zahlt den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
 - 2.1 .5 Auf Gesuch hin kann der Vorstand ein Aktivmitglied vom Besuch der Proben und der Teilnahme an Anlässen dispensieren. Solche Dispensationen entbinden jedoch nicht von den finanziellen Verpflichtungen.
 - 2.1.6 Aktivmitglieder, die die Gesangsproben selten oder unregelmässig besuchen, können nach Absprache von der Mitwirkung an bevorstehenden Aufführungen freigestellt werden.

- 2.1 .7 Über den Besuch der Proben, Versammlungen und der vom Vorstand als obligatorisch erklärten Anlässe wird Kontrolle geführt. Abwesenheiten wegen Wehrdienst gelten als Präsenz. Für die Teilnahme an Trauerfeierlichkeiten und den Besuch von Konzerten befreundeter Vereine, unter Benützung der Delegationskarte, wird je eine Präsenz gutgeschrieben. Sänger, die pro Vereinsjahr nicht mehr als die von der Generalversammlung festgesetzte Anzahl Absenzen aufweisen, werden an der nächstfolgenden Generalversammlung geehrt.
- 2.1.8 Wer ein neues Aktivmitglied geworben hat, welches mindestens ein Jahr dem Verein angehört, wird mit dem Erlass eines halben Jahresbeitrags belohnt.
- 2.1.9 Nach 25 jähriger treuer Aktivmitgliedschaft erhalten Sänger als Jubilar-Ehrung die Ehrennadel des Männerchor Zug.
- 2.2 Ehrenmitglieder
- 2.2.1 Aufgrund besonderer Verdienste für den Verein können Sänger zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ernennung und Ehrung erfolgen durch die Generalversammlung.
- 2.2.2 Personen oder befreundete Vereine, die sich um den Männerchor Zug oder um Gesang und Musik besondere Verdienste erworben haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- 2.2.3 Den Ehrenmitgliedern wird bei der Ernennung ein Geschenk mit passender Widmung überreicht.
- 2.2.4 Ehrenmitglieder haben die Rechte der Aktivmitglieder. Die nicht singenden Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 2.3 Passivmitglieder
 - 2.3.1 Die Aufnahme als Passivmitglied erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung hin. Sie wird dem Verein an der nächstfolgenden Generalversammlung bekanntgegeben.
 - 2.3.2 Aktivmitglieder, die nicht mehr im Chor mitwirken, können in die Passivmitgliedschaft übertreten.
 - 2.3.3 Die Passivmitglieder unterstützen und fördern die Vereinsbestrebungen durch Teilnahme an den Veranstaltungen und durch Entrichtung des von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrages.
 - 2.3.4 Passivmitglieder haben gegenüber dem Verein keine weiteren Rechte und Pflichten; sie besitzen kein Stimmrecht.
- 2.4 Ende der Mitgliedschaft
 - 2.4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- 2.4.2 Austretende Aktivmitglieder haben ihren Austritt dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Der für das laufende Vereinsjahr einbezahlte Jahresbeitrag verfällt zu Gunsten der Vereinskasse.
- 2.4.3 Mitgliedern, die dem Ruf oder der Ehre des Vereins schaden, den Vereinsverpflichtungen nicht nachkommen oder die Statuten verletzen, kann der Vorstand einen Verweis erteilen oder den Entzug der Mitgliedschaft beantragen. Über den Ausschluss entscheidet eine Mitgliederversammlung.
- 2.4.4 Passivmitglieder, die trotz Erinnerung mit der Entrichtung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, werden vom Vorstand aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen.
- 2.4.5 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder werden vom Präsidenten bekanntgegeben. Sie haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

3. Organe und Kommissionen

Die Organe und Kommissionen des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Die Aktivmitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren
- Die Musikkommission
- Weitere Kommissionen

3.1 Generalversammlung

3.1.1 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im Laufe des ersten Trimesters statt und ist mindestens 21 Tage vorher öffentlich bekanntzugeben. Sie erledigt folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung der Traktandenliste
- c) Genehmigung der Protokolle
- d) Jahresbericht des Präsidenten
- e) Jahresbericht des Dirigenten / der Dirigentin
- f) Präsentation der Jahresrechnungen, des Revisorenberichts und des Voranschlags
- g) Bestimmen des Jahresbeitrags
- h) Genehmigung der Jahresrechnungen und des Voranschlags
- i) Entlastung des Hauptkassiers und des Vorstandes
- j) Eventuelle Statutenrevisionen
- k) Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- l) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren, der Musikkommission und weiterer Funktionäre wie Fähnrich, Bibliothekar, Absenzenführer usw.
- m) Wahl des Dirigenten / der Dirigentin und des Vizedirigenten
- n) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- o) Ehrung fleissiger Sänger
- p) Festlegung des generellen Jahresprogrammes
- q) Verschiedenes

- 3.1 .2 Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand schriftlich mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.
- 3.1.3 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes oder einer Aktivmitgliederversammlung oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder
- 3.2 Aktivmitgliederversammlung
 - 3.2.1 Vereinsgeschäfte, die durch diese Statuten nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, können an einer Aktivmitgliederversammlung behandelt werden.
 - 3.2.2 Aktivmitgliederversammlungen können auch im Anschluss an Proben stattfinden und sind beschlussfähig, wenn sie in der vorhergehenden Probe angekündigt worden sind und mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.
- 3.3 Abstimmungen
 - 3.3.1 Bei allen Versammlungen gilt für die Beschlussfassung und bei Wahlen das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten.

3.3.2 Eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden ist erforderlich für:

- Vornahme einer Statutenrevision
- Ausschluss eines Aktivmitgliedes
- Änderung des von der Musikkommission vorgeschlagenen musikalischen
- Jahresprogrammes.

3.3.3 Die Abstimmungen und Wahlen finden offen durch Handerheben statt, sofern nicht mit einfachem Mehr geheime Abstimmung verlangt wird.

3.4 Vorstand

3.4.1 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

Ihm gehören an:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Hauptkassier
- Protokollführer
- Passivenkassier
- ein oder mehrere Beisitzer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

3.4.2 Der Vorstand besorgt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind. Ihm obliegt die Geschäftsführung, die Wahrung der Vereinsinteressen,

der Vollzug der Statuten und der Vereinsbeschlüsse sowie die Führung eines Mitgliederverzeichnisses.

- 3.4.3 Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- 3.4.4 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen.
- 3.4.5 Der Präsident wird im Verhinderungsfall in allen Belangen vom Vizepräsidenten vertreten.
- 3.4.6 Der Sekretär ist insbesondere für die Vereinskorrespondenz und für die Führung des Mitgliederverzeichnisses verantwortlich.
- 3.4.7 Der Hauptkassier ist verantwortlich für das gesamte Rechnungswesen. Er führt eine geordnete Buchhaltung und legt der Generalversammlung die Einnahmen- und Ausgabenrechnung, die Bilanz sowie einen Voranschlag für das neue Vereinsjahr vor. Er hat Bankvollmacht.
- 3.4.8 Der Protokollführer verfasst die Protokolle über die Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen.
- 3.4.9 Die weiteren Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand bestimmt und geregelt.
- 3.4.10 Zeichnungsberechtigt sind durch Kollektivunterschriften der Präsident (bei Verhinderung der Vizepräsident) mit dem Sekretär oder dem Hauptkassier, in all den übrigen

Fällen unterschreibt der Präsident kollektiv mit dem Ressortverantwortlichen.

- 3.4.11 Der Vorstand ist berechtigt, nicht im Voranschlag enthaltene Auslagen bis zu Fr. 2.000.- pro Fall und maximal Fr. 5.000,- pro Jahr von sich aus zu beschliessen, Voraussetzung ist die Zustimmung des Hauptkassiers.

3.5 Rechnungsrevisoren

- 3.5.1 Die Rechnungsrevisoren prüfen die materielle und formelle Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung des Vereins. Sie geben der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung und zur finanziellen Lage des Vereins. Sie stellen den Antrag zur Entlastung des Kassiers und des Vorstandes. Sie sind berechtigt, auch ausserordentliche Revisionen vorzunehmen.

- 3.5.2 Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

3.6 Musikkommission

- 3.6.1 Die Musikkommission besteht aus dem Vereinspräsidenten, dem Dirigenten / der Dirigentin, dem Vizedirigenten und vier weiteren Aktivmitgliedern, wenn möglich aus allen vier Stimmlagen. Die Musikkommission wählt ihren Präsidenten. Dieser hat bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit den Stichentscheid.

3.6.2 Die Musikkommission unterstützt den Vorstand in musikalischen Fragen. Sie definiert den Leistungsanspruch des Chores. Sie erarbeitet das musikalische Jahresprogramm auf Grund der Vorschläge des Dirigenten / der Dirigentin zu Handen von Vorstand und Chor. Sie bestimmt die Probenintensität. Mit dem musikalischen Programm für das Laetare-Konzert legt sie auch den Kostenvoranschlag vor.

3.6.3 Der Dirigent / die Dirigentin ist verantwortlich für die Durchführung der musikalischen Aktivitäten. Er / Sie leitet die Proben und Aufführungen. Der Dirigent / die Dirigentin nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

3.7 Weitere Kommissionen

3.7.1 Die Generalversammlung oder der Vorstand können besondere Aufgaben an weitere Kommissionen oder einzelne Mitglieder delegieren.

4. Finanzen

Es bestehen folgende Kassen:

- Vereinskasse
- Reisekasse

Neben der allgemeinen Vereinskasse können zweckgebundene Nebenkassen oder Fonds eingerichtet und geführt werden.

4.1 Vereinskasse

4.1 .1 Der ordentliche Vereinshaushalt wird aus der Vereinskasse bestritten. Die Finanzierung erfolgt durch Mitgliederbeiträge, Schenkungen, Legate, allfällige öffentliche Beiträge, Zinserträge, freiwillige Beiträge und eventuelle Erträge aus Veranstaltungen.

4.1.2 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

4.2 Reisekasse

4.2.1 Zur Erleichterung der Teilnahme an Sängerreisen besteht die Reisekasse. Sie wird gebildet aus:

- einer jährlichen, von der General- oder Aktivmitgliederversammlung festgesetzten Einlage
- der Reisekasse zugewiesenen Schenkungen und Legaten
- Zinsen der Reisekasse

4.2.2 Über die Bezüge aus der Reisekasse entscheidet die General- oder Aktivmitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

5. **Allgemeine Bestimmungen**

5.1 Das Vereinsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

6. Auflösung des Vereins

- 6.1 Ueber die Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung. Sie kann nur beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Aktivmitglieder anwesend sind und wenn von den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern drei Viertel der Auflösung zustimmen.

Nach dem Beschluss der Auflösung hat die Versammlung die Details des Vorgehens dafür festzulegen. Der Vorstand bleibt bis zur Löschung im Vereinsregister geschäftsführend im Amt und regelt alle mit der Auflösung verbundenen Tätigkeiten.

- 6.2 Ergibt sich bei einer allfälligen Auflösung ein Überschuss des Vereinsvermögens, soll dieser beim Finanzamt der Stadt Zug deponiert werden. Der Betrag soll zinstragend während 10 Jahren verwaltet werden.

Sollte sich innerhalb dieser 10 Jahre ein neuer Männerchor Zug bilden, steht diesem der entsprechende Betrag mit angelaufenen Zinsen als Startkapital zur Verfügung. Nach Ablauf von 10 Jahren fällt das Vermögen an die Stadt Zug, die es für ähnliche kulturell-musikalische Zwecke verwenden soll.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung vom 31. März 2004 genehmigt und in Kraft gesetzt worden. Dadurch werden alle früheren Statuten aufgehoben.